

Entwurf

Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge und der entstehenden Verwaltungskosten ab dem Jahr 2014 bis 2018

Auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am..... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Werneuchen ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl.I/17, [Nr. 28]) für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Mitglied in dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, nachfolgend „**Verband**“ genannt.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Stadt Werneuchen erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Werneuchen, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist, das ganz oder flächenanteilig im Verbandsgebiet des Verbandes liegt und ein Verbandsbeitrag festgesetzt wurde. Für die Umlage des erhobenen Verbandsbeitrags ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 der Verbandssatzung vom 12. Januar 2010 einschließlich der ersten Änderung vom 14. Mai 2015 maßgeblich.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Umlageschuldner.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch die Umlagepflicht auf den neuen Umlageschuldner über. Der Übergang des Eigentums bzw. des Erbbaurechts ist vom bisherigen Umlageschuldner der Stadt Werneuchen unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlageschuldner für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Umlageschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Verband veranlagte Grundstücksfläche in Quadratmetern.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge und Verwaltungskosten beträgt ab dem **Jahr 2014 bis zum Jahr 2018: 0,000862 €/m²**.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent (ab-) gerundet.
- (3) Auf die nach dieser Satzung ermittelte Umlagehöhe werden Zahlungen angerechnet, die der Umlagepflichtige bereits aufgrund von Veranlagungsbescheiden der Stadt Werneuchen auf der Basis vorheriger Satzungen der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Verbandes geleistet hat.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 7
In- Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Werneuchen, den.....

Burkhard Horn
Bürgermeister